

Ausführungsgrundsätze

Anwendungsbereich

Das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sieht in den §§ 62 ff die Verpflichtung zur Festlegung von Grundsätzen für die Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten vor. Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG (nachstehend Bank genannt) setzt diese Vorgaben mit den hier vorliegenden Ausführungsgrundsätzen um.

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Kommissionsgeschäfts erteilt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. geregelte Märkte (Börsen), Multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), Systematische Internalisierer (SI) oder Over-the-Counter (OTC), im Inland oder im Ausland, im elektronischen Handel oder im Parketthandel, ebenso unter Einbindung von Zwischenkommissionären. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentgruppen beschrieben, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Die Ausführungswege und Ausführungsplätze werden von der Bank zumindest einmal jährlich überprüft. Dabei werden die veröffentlichten Daten der Handelsplätze bzw. Ausführungsplätze ebenso berücksichtigt, wie die Erkenntnisse aus der bankeigenen Veröffentlichungspflicht der fünf wichtigsten Handelsplätze.

Bei der konkreten Auswahl der Ausführungsplätze sind gewisse Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung zu berücksichtigen. Diese Faktoren sind: Preis (Kurs) und Kosten.

Die Bank geht davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Dieser Faktor wird primär für die Auswahl des Ausführungsplatzes herangezogen.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden auch die Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung berücksichtigt.

Ergänzend werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Umfang und Größe einer Auftragsausführung
- Art des Auftrags
- ggf. sonstige relevante Aspekte

Diese Faktoren variieren je nach Gruppe von Finanzinstrumenten und werden auch unterschiedlich gewichtet.

Die Bank sieht das wesentliche Kriterium zur unterschiedlichen Gewichtung der genannten Faktoren in der Art der Finanzinstrumente. Die Gewichtung stellt daher auf die Gattung der Finanzinstrumente ab.

Die zustande kommende Preisqualität ist als entscheidender Kostenfaktor bei **Aktien** bzw. **Exchange Traded Funds (ETF)** der mit Abstand wichtigste Faktor für ein bestmögliches Ergebnis bei der Auftragsausführung. Die Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Auftragsausführung ist unter dem Blickwinkel einer ausbleibenden oder schlechteren Ausführung als Entscheidungsaspekt relativ hoch zu gewichten. So könnten Verzögerungen unter Umständen zu einer ausbleibenden oder für den Kunden schlechteren Ausführung führen.

Bei **verzinslichen Wertpapieren** ist dem Preis die mit Abstand höchste Gewichtung beizumessen. In der Regel werden die restlichen Faktoren von untergeordneter Bedeutung sein. Aufgrund der meist hohen Nominalbeträge bei Aufträgen in verzinslichen Wertpapieren und der geringen Handelsentgelte ist der Preis absolut entscheidend für ein bestmögliches Ergebnis bei der Auftragsausführung.

Die Auftragsausführungsaspekte Preis und Kosten sind bei **Finanzderivaten** bzw. **strukturierten Produkten** hoch gewichtet. Im Vergleich zu anderen Produktarten kommt insbesondere bei den Derivaten jedoch auch der Ausführungswahrscheinlichkeit und Schnelligkeit eine relativ hohe Bedeutung zu. Manche derivative Produkte unterliegen bereits bei einer verhältnismäßig geringen Bewegung im Basiswert hohen Schwankungen. Da Kunden beim Erwerb und der Veräußerung derivativer Produkte in der Regel schnell auf Marktbewegungen reagieren möchten, sind die Aspekte der Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Auftragsausführung vergleichbar hoch zu gewichten, wie der zustande kommende Preis bei der Auftragsausführung. Eine zeitnahe Auftragsausführung ist aufgrund der möglichen starken Schwankungen derivativer Produkte für eine hohe Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung unabdingbar. Der Ausführungspreis kann bei einer verzögerten Ausführung drastisch von dem Preis der erstmöglichen Ausführbarkeit des Auftrags abweichen. Im Extremfall bleibt die Ausführung sogar aus. In Phasen starker Marktbewegungen kommt zudem der Verlässlichkeit der veröffentlichten Quotes und ggf. der vor-

handenen Markttiefe eine wichtige Bedeutung zu. Kunden benötigen hier die Sicherheit, dass zu den veröffentlichten An- und Verkaufskursen auch tatsächlich gehandelt werden kann. Zusammenfassend werden im Sinne der gesetzlichen Anforderungen für Kunden die Ausführungsaspekte des Preises, der Kosten und der Ausführungswahrscheinlichkeit von der Bank gemeinsam betrachtet und am stärksten gewichtet.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen des Kunden gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Warnung: Weisungen können die Bank davon abhalten, Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt hat, um bei der Ausführung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ausführungsart

Weiterleitung von Aufträgen

Die Bank führt Aufträge ihrer Kunden unter Wahrung dieser Grundsätze aus. Aufträge, bei welchen eine Ausführung an der Börse vorgesehen ist, werden in der Regel über einen Zwischenkommissionär platziert. Die konkreten Anwendungsfälle sind im Abschnitt „Ausführungswege in den maßgeblichen Finanzinstrumentengruppen“ beschrieben. Der Auftrag des Kunden wird in derartigen Fällen auch unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Die Bank weist darauf hin, dass Aufträge des Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt und gesammelt ausgeführt werden können, wenn nicht zu erwarten ist, dass dadurch insgesamt Nachteile für jeden betroffenen Kunden eintreten. Die Zusammenlegung kann allerdings in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein. Aufträge der Bank werden nicht mit Kundenaufträgen zusammengelegt. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund einer Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nur teilweise oder gar nicht ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung anteilig mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält. Diese Vorgehensweise gilt auch im Fall von Zuteilungskürzungen aus Neuemissionen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Aufgrund von außergewöhnlichen Marktverhältnissen, Marktstörungen oder Systemausfällen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen zu platzieren. Die Bank wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Festpreisgeschäfte

Geschäftsabschlüsse können in Ausnahmefällen auch als „Festpreisgeschäft“ erfolgen. Sofern die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft) gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne. In den nachfolgenden Aus-

führungswegen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet.

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten entstehen nicht. Eine Marge im Festpreisgeschäft wird bei der Kostenoffenlegung berücksichtigt.

Ausführungen von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen

Kundenaufträge können auch außerhalb von Handelsplätzen (Börsen, MTF, OTF) durchgeführt werden wenn auf diese Weise das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann. Die Bank holt für derartige Ausführungen eine allgemeine, vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein. Die konkreten Anwendungsfälle sind im nachfolgenden Abschnitt „Ausführungswege in maßgeblichen Finanzinstrumentengruppen“ beschrieben.

Ausführungswege in den maßgeblichen Finanzinstrumentengruppen:

- **Aktien Österreich:** Hauptbörse (in der Regel Börse Wien-Xetra bzw. in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung) über Zwischenkommissionär
- **Aktien Deutschland:** Hauptbörse (in der Regel Börse Frankfurt-Xetra oder Parkettbörse bzw. in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung) über Zwischenkommissionär
- **Aktien sonstiges Ausland:** Hauptbörse (in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung) oder deutscher Ausführungsplatz über Zwischenkommissionär
- **Exchange Traded Funds (ETF):** Hauptbörse über Zwischenkommissionär
- **Verzinsliche Wertpapiere:** Bloomberg MTF oder Hauptbörse über Zwischenkommissionär oder außerhalb eines Handelsplatzes beim Emittenten (SI) bzw. im Interbankenhandel (OTC)
- **Optionsscheine, Zertifikate:** Hauptbörse über Zwischenkommissionär oder außerhalb eines Handelsplatzes beim Emittenten (SI) bzw. im Interbankenhandel (OTC)
- **Börsennotierte Finanzderivate:** Kontraktbörse über Zwischenkommissionär
- **Nichtbörsennotierte Finanzderivate:** außerhalb eines Handelsplatzes beim Emittenten (SI) bzw. im Interbankenhandel (OTC) oder als Festpreisgeschäft
- **Anteile an Investmentfonds (ausgenommen ETF):** Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best-Execution. Der Kunde hat die Möglichkeit, Anteile an Investmentfonds (sofern börsennotiert) auch über eine Börse zu erwerben oder zu veräußern

Bevorzugte Zwischenkommissionäre für Börsengeschäfte:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, Deutschland
Zürcher Kantonalbank, Zürich, Schweiz